

1. III. 1918

129

Verordnung.

(Ausgabe neuer amtlicher Einkaufsscheine.)

Von dem noch besonders zu verlautbarenden Tage an treten neue amtliche Einkaufsscheine in Kraft, auf welchen sich gleichzeitig die für die Monate April bis einschließlich September 1918 geltenden Abschnitte zum Bezuge von Kaffee und Zucker befinden. Die amtlichen Einkaufsscheine für die Mindestbemittelten haben außerdem Abschnitte für den verbilligten Fleischbezug. Die Zuckerzusatzkarten gelangen in der bisherigen Weise zur Ausgabe.

Die Einkaufsscheine der Mindestbemittelten werden in grüner, blauer und gelber (statt bräunlicher) Farbe, die anderen Einkaufsscheine in weißer Farbe ausgegeben.

Behufs Erhaltes der neuen Einkaufsscheine haben sich die Besitzer von Einkaufsscheinen an den unten angegebenen Tagen bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission, beziehungsweise

Haushalte über 14 Personen bei der Konstriptionsamts-Abteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes einzufinden. Die derzeitigen Einkaufsscheine sind mitzubringen.

Die Besitzer der neuen Einkaufsscheine sind verpflichtet, bei ihrem bisherigen Kaffeeverkäufer, beziehungsweise bisherigen Zuckerverkäufer sich innerhalb zweier Tage nach Erhalt des Einkaufsscheines in die Kundenliste, welche (getrennt nach Kaffee und Zucker) anzulegen hiemit die Verkäufer von Kaffee und Zucker verhalten werden, eintragen zu lassen. Die Kundenlisten haben die fortlaufende Nummer, den Vor- und Zunamen, die Wohnungsadresse, die Personenzahl, bei Zuckerkunden auch die Zahl der Zuckerzusatzkarten des Käufers zu enthalten. Weiters werden die Zuckerverkäufer verpflichtet, von dem Einkaufsscheine des Kunden den am rechten unteren Ende befindlichen, mit der Ziffer 1 bezeichneten Abschnitt abzutrennen und in die Kundenliste hinter der Personenzahl des eingetragenen Kunden einzukleben. Die Kaffeeverkäufer werden verpflichtet, den darüber befindlichen, mit der Ziffer 2 bezeichneten Abschnitt abzutrennen und an der vorstehend angegebenen Stelle ihrer Kundenliste einzukleben. Zum Zeichen der erfolgten Eintragung und der Übernahme der Lieferung hat der Kaffee-, beziehungsweise Zuckerverkäufer seinen Namen und Betriebsort oder seinen Geschäftsstempel in den hierfür vorhandenen Raum des Einkaufsscheines einzusetzen. Eine Änderung der Verkaufsstelle, sowie der Rücktritt einer Verkaufsstelle von der Lieferungsspflicht ist mit Ausnahme der Übersiedlung des Inhabers des Einkaufsscheines oder der Schließung der Verkaufsstelle nur mit Zustimmung des magistratischen Bezirksamtes statthaft.

Die mit den Abschnitten Ziffer 1, beziehungsweise 2 versehenen Kundenlisten der Zucker- und Kaffeeverkäufer sind von diesen bis längstens am 14. März 1918 an den ihnen den Zucker, beziehungsweise Kaffee abgebenden Großlieferanten zur Kontrolle zuzumitteln. Die Großlieferanten werden hiemit verpflichtet, nach Prüfung dieser Kundenlisten ihre Gesamtlieferung bis längstens am 18. März 1918 der Zuckerverteilungsstelle (I., Schwarzenbergstraße 3), beziehungsweise Kaffeeverteilungsstelle (I., Schwarzenbergplatz 16) bekanntzugeben.

Bezüglich der Eintragung der Verkaufsstelle für Fleisch für Mindestbemittelte bleibt der bisher vorgeschriebene Vorgang aufrecht.

Wenn für einen Haushalt mehrere Einkaufsscheine ausgestellt werden, so werden sie mit fortlaufenden Zahlen (1, 2 u. s. f.) bezeichnet. Bei der Fleischabgabestelle für Mindestbemittelte sind sämtliche Einkaufsscheine eines Haushaltes gleichzeitig vorzuweisen. Auf Einkaufsscheine mit Nummer 2 oder einer höheren Nummer allein darf Fleisch nicht abgegeben werden.

Der bisherige Einkaufsschein wird dem Inhaber nach Einsichtnahme zurückgestellt und bleibt bis zu dem zu verlautbarenden Tage in Kraft.

A—E	am 4. März 1918	} in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr mittags und von 2 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.
F—H	" 5. " 1918	
I—L	" 6. " 1918	
M—Q	" 7. " 1918	
R, S,	Sch am 8 März 1918	
St, T—Z	" 9. " 1918	

Jede Veränderung in der Personenzahl oder im Rechte zum Bezuge der amtlichen Einkaufsscheine, sowie Übersiedlungen sind der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission anzuzeigen.

Ein Ersatz für abhanden gekommene amtliche Einkaufsscheine kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen über schriftliches, stempelfreies Einschreiten durch das zuständige magistratische Bezirksamt erfolgen, doch werden die Duplikat-Einkaufsscheine für Mindestbemittelte ohne Abschnitte für das Wohlfahrtsfleisch ausgegeben.

Der amtliche Einkaufsschein ist eine öffentliche Urkunde und ist unübertragbar. Die Fälschung desselben wird nach dem Strafgesetze geahndet.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Wird die Übertretung in Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außerdem auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 27. Februar 1918. • 1-1